

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 12/09 S

L 9 AS 611/08 ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 24 A 1640/08 ER (SG Lüneburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen ,
Altenbekener Damm 82, 30173 Hannover,
2. Landkreis Uelzen - Sozialamt -,
Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 13. Januar 2009 - L 9 B 340/08 AS - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den vorbezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts E. in L. zu be-
willigen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab dem 1. Mai 2008. Mit Beschluss vom 13. Januar 2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Lüneburg vom 30. Oktober 2008 - S 24 AS 1640/08 ER, mit dem dieses den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt hat, zurückgewiesen. In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 24. Januar 2009 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung des Rechtsanwalts E. in L. zu bewilligen.
- 3 Die Beschwerde ist nicht statthaft, weil gegen die Entscheidung des LSG kein Rechtsmittel gegeben ist. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschlüsse des LSG können zum einen nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

